

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

- (1) Der Verein führt den Namen „fair in die Zukunft“.
- (2) Sitz des Vereins ist 78730 Lauterbach.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der „Energiewende von unten“, von Wissenschaft und Forschung im Bereich nachhaltiger Entwicklung, sowie die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes in diesem Bereich gemäß § 52 AO. Zweck ist außerdem die interkulturelle Zusammenarbeit sowohl auf lokaler als auch auf europäischer und globaler Ebene, insbesondere soziale Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund sowie sozial Benachteiligten. Der Verein setzt sich zum Ziel, die soziale und gesellschaftliche Integration von MigrantInnen und das gleichberechtigte Zusammenleben von MigrantInnen und Deutschen ohne Migrationshintergrund zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Informationsveranstaltungen und Ausstellungen in der Region Baden-Württemberg und Umgebung, die Produzenten und Verbraucher, InländerInnen und MigrantInnen zusammenführt und den Aufbau eines regionalen Netzwerks verursacht.
2. die Mehrung des Wissens um die Wichtigkeit nachhaltiger, ressourcenschonender, zukunftsfähiger Produktion und Konsumtion in der Region Baden-Württemberg.
3. Entwicklung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements (beispielhafte Projekte: Ehrenamtliche Patenschaften, Flüchtlingshilfe (lokal und international), Organisation von Veranstaltungen aller Art mit dem Zweck der Förderung der Integration, des sozialen Miteinanders sowie des fair trade Gedankens in Ergänzung zur Förderung der regionalen Wertschöpfung und einer nachhaltigen und zukunftsfähigen, enkeltauglichen Wirtschaft und Gesellschaft

§ 3 Selbstlosigkeit und Überparteilichkeit:

- (1) Der Verein „fair in die Zukunft“ ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

(3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er lässt in seiner Arbeit Raum für die verschiedenen möglichen religiösen und weltanschaulichen Beweggründe für die Beteiligung an solchen Unternehmungen interkultureller Verständigung. Der Verein wird keine Diskriminierung, z.B. aus religiösen, konfessionellen, nationalen oder rassistischen Gesichtspunkten, im Zusammenhang mit seiner Arbeit üben oder zulassen.

§ 4 Mitglieder:

(1) Mitglieder des Vereins „fair in die Zukunft“ können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der anderthalbfache Jahresbeitrag.

(4) Vor der Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist jeweils die Zustimmung eines/einer Erziehungsberechtigten einzuholen.

(5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur auf dem Wege einer schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mehr als sechs Monate mit seinen Beiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss oder die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand kann das Mitglied bzw. der/die Antragsteller/in bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins:

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Folgenden „gesetzlicher Vorstand“ genannt), der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Gesetzlicher Vorstand:

(1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

(2) Jeweils zwei gesetzliche Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann einem gesetzlichen Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 4.000 Euro ist ein einstimmiger Beschluss aller gesetzlichen Vorstandsmitglieder erforderlich.

(3) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer gesetzlicher Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Erweiterter Vorstand:

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands sowie bis zu sieben stimmberechtigten Beisitzer/innen.

(2) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.

(3) Die Beisitzer/innen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der erweiterte Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichts inklusive Finanzbericht,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Erlass von Haus- und Geschäftsordnungen,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte.

§ 8 Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. – falls beim Mitglied vorhanden – via E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.

(5) Sie/er ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- die Schaffung einer Beitragsordnung und ggf. deren Änderung,

- Satzungsänderungen,
- Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen,
- die Festlegung der Grundzüge des Arbeitsprogramms für das jeweils kommende Jahr,
- die Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Protokollant/in und den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Datenschutz:

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, beruflicher oder ehrenamtlicher Bezug zum Vereinszweck, Postadresse, Telefonnummer/n, E-Mail-Adresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (sowohl innerhalb des Vereins als auch nach außen) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das betroffene Mitglied zugestimmt hat.

§ 11 Auflösung des Vereins:

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Eine Welt Forum Schramberg“, Schloßstr. 10, 78713 Schramberg, E-Mail juks@schramberg.de, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lauterbach, 24. Oktober 2014